Strafprobleme

Autor(en): **Würth, C.E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **29 (1942)**

Heft 2: **Strafe II**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-524918

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

„Der Erzieher und Lehrer verdient die Palme, der mit dem Blick seines Auges, mit dem Ton seiner Stimme und mit dem aufgehobenen Finger eine kleine Herde in Zucht und Ordnung und zugleich in Freude und Vertrauen zu erhalten weiss. — Jede Freude hat hienieden eine Träne im Auge. Für jede Träne gibt es aber auch einen Freudenstrahl, und dieser soll am wenigsten fehlen bei jenen Tränen, welche man zu erzieherischen Zwecken dem Kinde auspresst. Ein Strahl der Liebe wird auch sie verklären, und dann wird diese Träne für das Kind nicht Verlust sein, sondern Gewinn für das Leben."

St. Gallen. *August Lehmann.*

Strafprobleme

Vom Boden des Philosophen aus gesehen; von einem praktizierenden Landpfarrer kommentiert.

Leitfaden dieser Erörterungen ist die Dissertation von Hochw. Herrn Dr. P. Ildefons Betschart O. S. B.: „Das Wesen der Strafe" (Benziger, Einsiedeln, Fr. 3.70).

Es ist typisch wissenschaftlich gehandelt, dass der Autor nicht einfach voraussetzt, dass er selbst und auch sein geneigter Leser „natürlich" schon wissen, was „Strafe" sei, sondern dass er das Wesen der Strafe zu ergründen sucht.

Im 1. Kapitel wird nach dem Standort des Strafproblems innerhalb der Sittlichkeit geforscht.

1. Resultat: Das Handeln folgt dem Sein. Der immanenten Seinsteleologie folgt das zweckgerichtete Handeln. Jede wahre Ethik muss Zweckethik sein (S. 15/16).

Kommentar: Die Thomas-Ethik, wie sie nicht zuletzt in Freiburg i. Ue. doziert wird, geht in ihren Ueberlegungen immer vom eigentlich menschlichen Akt (actus humanus) aus, d. h. von jenem Akt, der willentlich aus innerem Prinzip mit Zweckerkenntnis hervorgeht (S. 18). „Nur dieser vollmenschliche Akt steht im ganzen Strafkomplex zur Diskussion." Einverstanden! Dagegen müssen wir leider feststellen, dass die Ausbildung des menschlichen Aktes in der modernen Schule, in der modernen Katechese und auch in der modernen Pastoration im argen liegt. Dies hat zur Folge, dass in der Praxis sozusagen alle „Strafmethoden" in der Luft hängen. Die „Pädagogikreform" muss also beim „actus humanus" einsetzen. Tut sie es nicht, so vermögen wir sie überhaupt nicht ernst zu nehmen.

2. Resultat: „Die Folgen (des Handelns) nicht beachten, heisst blind, unvernünftig, unsittlich dreinleben, das Menschenwesen und das Leben nicht nach ihrer wahren Realität nehmen" (S. 19).

Kommentar: So leben heute viele — die meisten. Zudem: Sehr vieles, das an sie herankommt und das man (namentlich in Finanzsachen) sogar geflissentlich als „Pflicht" an sie herankommen lässt, ist direkt daran interessiert, dass im Volke der „actus humanus" nicht sobald wieder auflebe . . . und das Eigenständige, der Gemeinschaft irgendwie Uebergeordnete „der freien Natur der menschlichen Person" (vgl. S. 106) möglichst unterdrückt bleibe.

3. Resultat: „Die Strafe: Vergeltungsantwort für eine sittlich schlechte Handlung, ist mithin in der Ordnung der Gerechtigkeit, in der Sphäre des Rechtes; diese hinwiederum ist in der sittlichen Ordnung im allgemeinen" (S. 23).

Kommentar: Praktisch wird selten auf der Basis von Grundsätzen, sondern meistens gemäss der Parteiinteressen oder auch gemäss der zufälligen Laune der Machtbesitzenden bestraft oder nicht bestraft. Von dieser Tatsache aus gesehen, kann man jungen Leuten, welche die Strafe fürchten, nur den (ethisch freilich hinkenden) Rat geben: Hütet euch, mit jenen, die Macht besitzen, in ihrem Geltungsbedürfnis, an ihrem Ehrenpunkt oder auch in ihrem Geldhunger in Konfliktsberührung zu kommen, und ihr werdet es gut haben. Ihr werdet so ziemlich sicher nicht nur nie bestraft, sondern sogar in überreichem Masse protegiert werden.

Beachtet ferner, dass ihr, an irgend einem „massgebenden" Ort verklagt, nur selten Gelegenheit zu eurer Verteidigung finden werdet

(vgl. S. 109). Es wird sogar in den meisten Fällen über euch geurteilt und gegenüber euch gehandelt werden, ohne dass ihr es einstweilen nur ahnt, dass jemand (und wer?) gegen euch vorging. Wie in jedem andern, so spielt auch in eurem „Welttheater" das, was hinter den Kulissen geht, die Hauptrolle und nicht das, was sich vor euren Augen abwickelt.

Aus dem 2. Kapitel: Der Begriff Strafe.

Resultat: „Zur geordneten Betätigung setzt der zweite Akt die unbehinderte und unbeschädigte Form des wirklichen Seins voraus" (S. 27).

Kommentar: Die grosse und keineswegs nur etwa kriegszeitbedingte Inanspruchnahme des jungen Menschen von heute durch ein Vielerlei von Organisationen bedeutet eine fortwährende Behinderung und Beschädigung seines wirklichen Seins. Er verfügt weder über seine Kraft, noch über seine Zeit, noch über sein Geld mehr. Er kann nicht nur, sondern muss direkt Tag für Tag von einem „Sachübel" ins andere fallen, ohne dass dieses ihm auch als sein persönliches „Tatübel" ausgelegt werden kann. Da aber die Strafe wesentlich eine Beziehung zu einer vorausgegangenen Schuld (S. 29 unten) besagt, betrachten wir selbst nach den vorliegenden Umständen die Bestrafung Jugendlicher meistens als inopportun. Dies, wohlverstanden, nicht etwa aus phänomologischer, sondern direkt aus aristotelisch-thomistischer Schau über Sein und Wert der Strafe. Mit andern Worten: Bevor sich die Führung selbst wieder der naturrechtlichen Prinzipien unterordnet, kann der Geführte nicht nach Grundsätzen bestraft — oder auch belohnt — werden, welche von seinen Erziehern selbst gröblich missachtet werden.

Wir greifen indessen schon ins 3. Kapitel „Der innewohnende Zweck der Strafe" hinüber, wenn wir in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass dem Jugendlichen von heute bezüglich manchem, das man ihm vorwirft, das persönliche Bewusstsein der Strafwürdigkeit abgeht ... und abgehen muss. Steht er doch bezüglich allzu vielem, was er tun oder lassen soll, unter Anwendung von Zwangsakten („actus violentiae"), als dass er eine Verantwortung auf sich nehmen könnte, von der er weiss, dass er sie unter den vorliegenden Umständen gar nicht zu tragen hat. Moralisch verpflichten kann eben, im Sinne des Aquinaten gesprochen, nur ein Gesetz, das wirklich „eine Anordnung der Vernunft zum Gemeinwohl" und „eine massvolle Ordnung des Rechtes" darstellt. Wo eine „Autorität" den Sinn für das vernünftige Mass verloren hat, ihren Willen aber dennoch zwangsmässig durchsetzt, verliert sie zum mindesten das moralische Recht zur Strafe. Und soweit sind wir heute, wenigstens in sehr vielen Fällen.

Die auch von P. Betschart vertretene Idee, dass jede im Kosmos schuldbarer Weise verursachte Unordnung schon aus metaphysischen Erwägungen heraus eine Vergeltungssühne verlange, ist gewaltig. Wie und von welchem „Schwertträger der strafenden Gerechtigkeit" soll nun aber — schon auf dieser Welt — auch der auf Selbstverschulden beruhende Irrtum jener bestraft werden, die weite Kreise der Gesellschaft falsch führten? In der ontologischen Ordnung oder doch auf Grund derselben? Das Problem ist delikater Natur, gewiss. Aber es ist doch von dringlichem Charakter. Wenn man aber aus ja leicht verständlichem Rücksichtsbedürfnis gegenüber jenen, die da Macht haben, an dieses Problem herantreten will, so begründe man uns wenigstens — und zwar ebenfalls metaphysisch — das Recht zum Vorbeisehen an der nun von uns aufgegebenen Fragestellung, die übrigens aus dem Herzen vieler, „aus der Praxis und für die Praxis" kommt. Was liegt nur alles in dem verhältnismässig kurz gehaltenen Unterkapitel „Verwurzelung der Strafe im Rachetrieb"! (S. 42.) Gewissenserforschungsstoff, der, von der — wohlverstanden ebenfalls thomistischen — Moralpsychologie auch den „Erziehern" unseres Volkes vorgelegt wird! Oder will man diese immer noch ablehnen und wähnen, es merke niemand, dass man sie nicht aus sachlichen Gründen, sondern eben deshalb ablehnt, weil sie tatsächlich die Kraft hat, auch in jene Tiefen verschiedener „Auchautoritäten" hinein zu leuchten, die man in nur allzu begreiflicher Weise, in der Theorie und in der Praxis, lieber unerforscht lassen möchte?

Um Raum zu sparen, übergehen wir unsere Notizen über das 4. Kapitel: Die Leistung

der Strafe. Pädagogisch Einschlägiges haben wir übrigens bereits berichtet.

Das 5. Kapitel spricht von den „Aussenzwecken der Strafe".

Resultat: „Es ist irrig, die äussern Zweckgedanken, welche die strafende Person mit der von ihr verhängten Strafe verbinden, als das innerste Wesen der Strafe erkennen zu wollen. Ebenso falsch ist es, jegliche subjektive Zwecksetzung als Begleitumstand von der Vergeltungsstrafe ausschliessen zu wollen" (S. 81).

Kommentar: Das praktische Leben bringt einen selten mit Leuten in Berührung, welche das, was oben gefordert wird, in harmonischen Einklang zu bringen verstehen.

Die Frau Mama will, wenn Pfarrer oder Lehrer einmal ihre eigenen Kinder in die Finger nehmen müssen, im allgemeinen nur den Heilungsgedanken als gültige Strafrechtslinie gelten lassen. Der Herr Papa stellt gewöhnlich das Moment der Abschreckung in den Vordergrund. Dies jedenfalls dann, wenn er selbst als Strafautorität zu funktionieren hat.

Die heute bevorzugten „energischen" Gesellschaftserzieher kennen sozusagen nur die „Vergeltungsstrafe". Und auch diese kaum je auf einer wirklich rationellen Grundlage. Das Machtbedürfnis ist hier Leitlinie in allem und jedem. Vor allem aber im „Strafprozess". Der Machthunger aber ist eine Leidenschaft, die vor allem blinde Gefolgschaft verlangt und darum in ihrer eigenen Verblendung grundsätzlich jeden Oppositionär, auch den vernünftigen, einfach zum Obstruktor und Revoluzzer stempelt, ihn ohne weiteres mit Verachtung, Rücksichtslosigkeit u. Härte traktiert, bis er — wenigstens äusserlich — wieder hundertprozentig pariere. Und zwar pariere, in den meisten Fällen nicht dem Vertreter einer vollkommenen Gesellschaft (societas perfecta) als solchem, sondern in seiner Eigenschaft viel mehr als Chef einer Clique, die sogar in den eigenen Reihen nicht so sehr das Wohl der Allgemeinheit als vielmehr die restlose Verwirklichung höchst selbstsüchtiger Parteipläne erstrebt. Der reine Subjektivismus ist bekanntlich ein höchst zweifelhafter Kulturträger! Wer aber geflissentlich die objektiv gegebene Gesellschaftsordnung zugunsten seiner persönlichen Machtstellung usurpiert, steht u. E. moralisch noch eine grosse Stufe weiter unten als der blosse Subjektivist. Jedes diesbezügliche Vorkommen untergräbt darum auch jegliche einschlägige Vertrauensrelation an ihrer empfindlichsten Stelle. Wir stehen da vor einer psychisch-realen Situation, die von vielen jungen Leuten begreiflicherweise zwar nicht in Worte gefasst werden kann, aber dennoch gefühlt wird. Dies namentlich, wenn sie sich sogar unter führenden Leuten „grundsätzlich gleicher Richtung" als Mittel zum Zweck gegeneinander verwendet fühlen und von hüben und drüben eine „Strafaktion" zu fürchten haben, die sie persönlich — im Geistigen und im Materiellen — bis zur Substanz aufzureiben droht.

Wir haben mit unsern letzten Sätzen bereits wieder in ein folgendes Kapitel — „Ueber die Strafinstanzen" — übergegriffen, wo es heisst: „Jede Strafe setzt zwei Personen voraus: eine strafende und eine, die gestraft wird" (S. 98).

Kommentar: In der Praxis stehen wir vor der Tatsache, dass sich heutzutage das untergeordnete Individuum mit seiner Substanz und allen seinen Akzidentien einer Vielheit von Gemeinschaften (bald offiziellen und bald offiziösen Charakters) gegenüber verantwortlich sieht, während kaum mehr jemand eine Gesamtverantwortung ihm selbst gegenüber übernehmen will. So wie Jugendliche, deren Eigenart nicht eine direkt hundertprozentige Nachfolge der ausgegebenen Parteiparolen verspricht, mit ihren persönlichen Anliegen gewöhnlich von Pontius zu Pilatus geschickt werden, ohne dass irgendeine führende Persönlichkeit ihnen gegenüber ein unzweideutiges „Ja!" oder „Nein!" aufs Gewissen nimmt, so sehen sie sich „zur Strafe" für ein wirkliches oder auch vermeintliches Vergehen in den meisten Fällen von irgendeiner „Société anonyme" verfolgt, deren Glieder weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit die Motive ihres Handelns bekanntgeben und für die Reaktion selbst auch keine persönliche Verantwortung auf sich nehmen wollen. Frage: Liegt nicht auch hier ein gewisses Etwas vor, das der gründlichen Aenderung bedarf, wenn anders das Gewissen der jungen Menschen nicht einer eingreifenden Verbildung an der Wurzel ausgesetzt bleiben soll? Die gesellschaftlichen Strafinstanzen: Familienoberhaupt, Staat und Kirche stehen praktisch dem jungen Men-

schen durchaus nicht mehr in jener klaren gegenseitigen Abgegrenztheit gegenüber, wie sie P. Betschart in peinlicher Sauberkeit darstellt. Die „halbamtlichen Funktionäre" mancher Verbände beherrschen derart die verkollektivierte menschliche Aktion und Reaktion der Gegenwart, dass selbst der Gebildete kaum mehr weiss, nach welchen Normen er das „Amtlich" und das „Halbamtlich", das „Offizielle" und das „Offiziöse" gegenseitig auseinander halten soll. Der Laie steht da nicht nur vor einer kompletten Verwirrung der Begriffe, sondern auch vor einer praktischen Unmöglichkeit, sich über seine wirklichen Pflichten und Nichtpflichten als „animal sociale" klar zu werden. Dass damit auch strafrechtlich eine Kollision der Formen unausweichlich wird, ist ohne weiteres gegeben.

Im 7. Kapitel — Strafmass und Strafmittel — werden vorerst die einzelnen Strafarten aus den verschiedenen Tatübeln herausentwickelt. Dabei sind die hauptsächlichsten Untersuchungen rechtsphilosophischer Natur (z. B. über Todesstrafe und körperliche Verstümmelung). Als Moralpsychologe sehen wir es gerne, dass sich der Autor der ungeheuren Schwere, die Tat eines Menschen zu beurteilen, immerhin bewusst zu sein scheint, trotzdem auch er die positive Argumentenreihe der Schule geistreich und tapfer durchschreitet. Von einem Kenner des ganzen Aquinaten lassen wir uns übrigens das in diesem Abschnitt Gesagte bieten. Können wir doch von ihm annehmen, dass wenigstens er auch die Prima Secundae und die Secunda Secundae der Summa in der Praxis im Auge behält. Kommt aber ein blosser Ethiker mit dem nämlichen Beweismaterial, so bleiben wir vorsichtig. Sind wir doch je länger je mehr der Ueberzeugung, dass jene in der Praxis geradezu herrschende „ethische" Orientierung, welche sich ihre „eigenen" Urteile von der absoluten juristischen Schau förmlich diktieren lässt, der christlichen Kultur mindestens ebensoviel schadet wie der so oft und so feierlich verdammte Rechtsrelativismus. Schlug etwa Jesus nicht auch „nach rechts" aus, wenn immer er die Pharisäer geisselte, die ebenfalls grundsätzlich das Menschenwerk und die menschliche Tat immer wieder miteinander verwechselten?

* * *

Das Buch von Dr. P. Ildefons Betschart O. S. B. ist eine Freiburger Dissertation. Und zwar eine von bereits ziemlich vielen, welche von hoher Warte aus ein höchst aktuelles Zeitproblem beleuchten. Aber auch eine von ebenfalls ziemlich vielen, welche die ihr zukommende Beachtung noch keineswegs gefunden haben.

Unserer Ansicht nach aber braucht die Universität Freiburg nicht nur Leute, die sie finanziell unterstützen, sondern auch solche, die ihrer Geistesarbeit auch dann Interesse entgegenbringen, wenn sich diese nicht nur nach aussen wendet, sondern auch dem eigenen Kreis wichtige Ueberlegungen nahelegt. Das Studium des obgenannten Werkes hat uns neuerdings davon überzeugt, dass nach dieser Richtung noch mancher Brückenbau von der Theorie zur Praxis fällig wäre.

St. Peterzell. *C. E. Würth.*

Erziehung und Jugendstrafrecht

Die Jugenderziehung ist im Zeitalter der Zerstörung und Kriege die brennendste Frage, weil die Erziehung des Kindes und der Jugend überhaupt das Urproblem jedes Jahrhunderts ist. Im Gegensatz zur blossen Wissensbildung, muss heute eine solide charakterliche Schulung erfolgen. Es gilt, vor allem echte Bildung zu schaffen, wahre Seelen- und Herzensbildung, und die Liebe zur Wahrheit zu fundieren. Dabei spielt aber das vorlebende Beispiel der Erwachsenen nach wie vor eine entscheidende Rolle. Erziehung ist vor allem eine Demonstration des gut Erzogenen.

Der Vollbesitz der Erziehung ist — wie Oberrichter Dr. Paul Allemann in einem bemerkenswerten Vortrag an der kant. kath. Erziehungstagung in Olten (28. Dezember 1941) ausführte — die Tugend. Der Wille des Menschen neigt zum Guten und zum Bösen, doch wacht in jeder Seele das Gewissen, das uns den Weg weist. Auch bei Kindern und Jugendlichen regt sich das warnende Gewissen; doch fehlen ihnen oft die notwendige Entwicklung, die unbedingten Hilfsmittel des Geistes, des Verstandes und die nicht zu unterschätzende Trainierung des Willens, das Gute zu wollen und das Böse zu